



BAYERN TREUHAND  
OBERMEIER & KILGER KG

München, 26.11.2014

## Aktuelle Steuerinformationen Dezember 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat Dezember 2014.

Bei Betriebsaufspaltungen sind notleidende Gesellschaftendarlehen keine Seltenheit. Nunmehr plant der Gesetzgeber eine Regelung, wonach etwaige Wertminderungen dem **Teilabzugsverbot** unterliegen. Da die Änderungen erst ab 2015 wirken sollen, kann man in diesem Jahr noch geeignete Maßnahmen ergreifen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Wer beabsichtigt, in Nordrhein-Westfalen zeitnah eine Immobilie zu erwerben, sollte den Kauf ggf. noch in 2014 durchführen. Ab nächstem Jahr soll die **Grunderwerbsteuer** nämlich um 1,5 % auf 6,5 % erhöht werden.
- Der **Anspruch auf Kindergeld** besteht grundsätzlich bis zum Abschluss eines dualen Studiums. Da es sich um eine einheitliche Erstausbildung handelt, ist es unschädlich, wenn das Kind nach Abschluss seiner Lehre neben dem Studium mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet.
- Für Kapitalanleger ist es sicherlich von Interesse, dass rund 50 Staaten eine Vereinbarung zum **automatischen steuerlichen Informationsaustausch** unterzeichnet haben.
- GmbH-Gesellschafter sollten wissen, dass **nachträgliche Schuldzinsen** für die Anschaffung einer wesentlichen Beteiligung seit Einführung der Abgeltungsteuer nicht mehr als Werbungskosten abziehbar sind.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben.

### A. Alle Steuerzahler

#### Identifikationsnummer der unterhaltenen Person ist (künftig) anzugeben

Ab dem Veranlagungszeitraum 2015 können Aufwendungen für den Unterhalt nur noch dann als **außergewöhnliche Belastung** abgezogen werden, wenn der Leistende in seiner Steuererklärung die **Identifikationsnummer der unterhaltenen Person** angibt. Die unterhaltene Person muss dem Steuerpflichtigen für diese Zwecke die ihr erteilte Identifikationsnummer mitteilen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, ist der **Unterhaltsleistende** berechtigt, die Identifikationsnummer bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu erfragen.

Diese Neuregelung hat der Gesetzgeber mit dem sog. Kroatiengesetz verabschiedet. Sie hat zwar grundsätzlich erst für die **Einkommensteuer-Erklärung 2015** Bedeutung. Handlungsbedarf könnte sich jedoch auch schon früher ergeben.

**Hinweis: Sollen Unterhaltsaufwendungen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren 2015 als Freibetrag berücksichtigt werden, verlangt die Verwaltung die Identifikationsnummer nämlich bereits im Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2015. Das Formular enthält dafür ein neues Eintragungsfeld. Ein vereinfachter Ermäßigungsantrag 2015 dürfte beim Vorliegen von Unterhaltsaufwendungen ausscheiden.**

#### Nordrhein-Westfalen will Grunderwerbsteuer auf 6,5 % anheben

Nordrhein-Westfalen will die Grunderwerbsteuer erhöhen. **Ab 1.1.2015** soll sie 6,5 % statt wie bisher 5 % betragen.

Bayern Treuhand  
Obermeier & Kilger KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Sitz: München  
Amtsgericht München, HRA 90043  
Beirat: Günter Zehner, Bankdirektor

Widenmayerstraße 27  
80538 München  
Telefon: +49 89 211212-0  
Telefax: +49 89 211212-12  
E-Mail: [contact@bayern-treuhand.de](mailto:contact@bayern-treuhand.de)  
Internet: [www.bayern-treuhand.de](http://www.bayern-treuhand.de)

Hans Kilger, WP/StB  
Siegfried Forster, WP/StB  
Roland Warmbrunn, StB  
Ralf Elender, RA  
Albert Mitterer, StB  
Andreas Petersohn, RA

Hugo Obermeier, WP/StB (phG)  
Michael Scharl, WP/StB  
Ramona Berger, StB  
Iram Kamal, M.B.L.T., RAin



**Hinweis:** Bei einem Kauf entsteht die Grunderwerbsteuer in der Regel mit rechtswirksamem Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts, d. h. des Kaufvertrags. Auf den Übergang von Nutzen und Lasten, den Grundbucheintrag und die Kaufpreiszahlung kommt es nicht an.

### **Kindergeld ist bis zum Abschluss des dualen Studiums möglich**

Eltern können für ein Kind, das während eines **dualen Studiums** einen Abschluss in einer studienintegrierten praktischen Ausbildung erlangt, einen Kindergeldanspruch auch noch bis zum nachfolgenden Bachelorabschluss im gewählten Studiengang geltend machen. Da es sich insoweit um eine **einheitliche Erstausbildung handelt**, ist es nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) unschädlich, wenn das Kind nach Abschluss seiner Lehre neben dem Studium **mehr als 20 Stunden pro Woche** arbeitet.

**Zum Hintergrund:** Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ist eine **Erwerbstätigkeit** für den Kindergeldanspruch grundsätzlich schädlich. Der Gesetzgeber lässt aber auch Ausnahmen zu. Danach sind **unschädlich:** Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

**Sachverhalt:** Im Streitfall nahm der Sohn der Klägerin nach dem Abitur ein duales Hochschulstudium zum Bachelor im Studiengang Steuerrecht auf. Parallel dazu absolvierte er eine studienintegrierte praktische Ausbildung, die er mit der Prüfung zum Steuerfachangestellten erfolgreich beendete. Sein Bachelorstudium schloss er knapp zwei Jahre später ab. Nach Beendigung der Ausbildung zum Steuerfachangestellten hatte der Sohn während des noch laufenden Studiums mehr als 20 Stunden pro Woche in einer Steuerberatungskanzlei gearbeitet. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung ab dem Erreichen des Abschlusses zum Steuerfachangestellten auf. Sie ging davon aus, dass die Erstausbildung mit dem erreichten Abschluss beendet sei. Eine grundsätzlich mögliche Weitergewährung bis zum Abschluss des Bachelorstudiums scheiterte daran, dass der Sohn mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet habe.

Dieser Rechtsauffassung widersprachen sowohl das FG Münster als auch der BFH, der das Bachelorstudium **noch als Teil einer einheitlichen Erstausbildung** wertete. Für die Frage, ob sich die einzelnen Ausbildungsabschnitte als integrative Teile einer einheitlichen Erstausbildung darstellen, kommt es nach der Entscheidung des BFH darauf an, ob

- sie in einem **engen sachlichen Zusammenhang** (z. B. dieselbe Berufssparte, derselbe fachliche Bereich) zueinander stehen und

- in einem **engen zeitlichen Zusammenhang** durchgeführt werden.

Da dies vorliegend der Fall war, kam es auf eine schädliche Erwerbstätigkeit während des Studiums nicht an.

**Hinweis:** Vorgenannte Ausführungen gelten allerdings nicht, wenn sich das Kind nicht ernsthaft und nachhaltig auf die Erlangung des Studienabschlusses vorbereitet. Eltern von nur „**pro forma**“ eingeschriebenen Studenten sollen von dieser positiven Rechtsprechung nämlich nicht profitieren.

## **B. Kapitalanleger**

### **Vereinbarung zum automatischen Informationsaustausch**

Ende Oktober 2014 haben rund 50 Staaten eine **Vereinbarung zum automatischen steuerlichen Informationsaustausch** unterzeichnet. Hierdurch soll es für die Finanzbehörden leichter werden, **Informationen über Konten aus dem Ausland** zu erhalten.

Ab Januar 2016 wollen die beteiligten Staaten **Daten über Konten sowie Zinsen, Dividenden oder Veräußerungserlöse** von Bürgern erheben, die in anderen Ländern leben. Im September 2017 sollen diese Informationen erstmals über die Grenzen an andere Finanzbehörden fließen.

## **C. Freiberufler und Gewerbetreibende**

### **Betriebsaufspaltung: Gesetzgeber plant eine Erweiterung des Teilabzugsverbots**

Der „Geszentwurf zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ sieht eine **Erweiterung des Teilabzugsverbots** auf Wertminderungen aus Gesellschafterdarlehen und auf Aufwendungen für die Überlassung von Wirtschaftsgütern vor. Da die Änderungen erst **ab 2015** wirken sollen, kann sich in diesem Jahr noch Handlungsbedarf ergeben.

**Gesellschafterdarlehen:** Die wohl wichtigste Änderung betrifft den Betriebsausgabenabzug durch Wertminderungen **betrieblicher Darlehen**. Betroffen von der Neuregelung sind vor allem **Betriebsaufspaltungen** mit einer oder mehreren natürlichen Personen als Besitzunternehmen und einer Kapitalgesellschaft als Betriebsunternehmen.

Gewährt in solchen Fällen das Besitzunternehmen der Betriebs-GmbH ein Darlehen und wird dieses **Darlehen später notleidend**, kann die Besitzgesellschaft die mögliche Teilwertabschreibung oder den Verlust

des Darlehens derzeit **in vollem Umfang** als Betriebsausgaben abziehen, obwohl die Einnahmen aus der Beteiligung an der Betriebs-GmbH nach dem Teileinkünfteverfahren **nur zu 60 %** besteuert werden. Nach der Rechtsprechung des BFH unterliegen Wertminderungen von im Betriebsvermögen gehaltenen Gesellschafterdarlehen selbst dann **nicht dem Abzugsverbot in Höhe von 40 %** nach § 3c Abs. 2 EStG, wenn die Darlehensüberlassung nicht wie unter fremden Dritten üblich, sondern ausschließlich durch das **Gesellschaftsverhältnis** veranlasst war.

Nach der geplanten Neuregelung werden Wertminderungen durch Substanzverlust von dieser Kürzungsvorschrift erfasst, wenn der Darlehensgeber **zu mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar** am Stammkapital des Darlehensnehmers beteiligt ist oder war. Weitere Voraussetzung ist, dass das Darlehen nicht wie unter fremden Dritten gewährt wurde. Hier gilt aber eine **Beweislastumkehr**; d. h., der Steuerpflichtige muss die Fremdüblichkeit nachweisen.

Ein solcher Nachweis dürfte im Regelfall nicht gelingen. Denn auch bei marktüblicher Verzinsung ist ein Darlehen nur dann **fremdüblich**, wenn es entsprechend besichert ist und es bei ersten wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Darlehensnehmers sofort fällig gestellt und zurückgefordert wird.

**Hinweis:** Die Neuregelung soll erst für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2014 beginnen. Ist im Rahmen einer Betriebsaufspaltung ein Darlehen des Besitzunternehmens an die Betriebsgesellschaft notleidend, sollte im Veranlagungszeitraum 2014 ein Verzicht gegen Besserungsschein erklärt oder zumindest beim Besitzunternehmen eine Teilwertberichtigung vorgenommen werden. Beide Alternativen führen 2014 noch in vollem Umfang zu steuerlichem Aufwand. Die Kürzungsregelung greift noch nicht.

**Keine fremdübliche Nutzungsüberlassung:** Auch hinsichtlich der Anwendung des Teilabzugsverbots bei **nicht fremdüblicher Überlassung von Wirtschaftsgütern** soll die frühere restriktive Auffassung der Finanzverwaltung gesetzlich geregelt werden.

**Hinweis:** Nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH, der sich die Finanzverwaltung in 2013 auch angeschlossen hat, fallen laufende Aufwendungen im Zusammenhang mit den nicht fremdüblich überlassenen Wirtschaftsgütern (z. B. Maschinen) schon jetzt grundsätzlich unter das Teilabzugsverbot. Dies gilt jedoch nicht für sog. substanzbezogene Aufwendungen (z. B. Abschreibungen und Erhaltungsaufwendungen).

Durch die Neuregelung soll das Teilabzugsverbot auf Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten im Zusammenhang mit einer durch das Gesellschaftsverhältnis veranlassten **unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Nutzungsüberlassung** anzuwenden sein, wenn der Steuerpflichtige zu mehr als 25 % am Stammkapital der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder war.

**Die Folge:** Bei der Behandlung von laufenden Grundstücksaufwendungen ist wie folgt zu unterscheiden:

- **Angemessene Pacht:** Die Grundstücksaufwendungen sind zu 100 % als Betriebsausgaben abziehbar.
- **Keine Pacht:** Ein Betriebsausgabenabzug ist nur zu 60 % möglich.
- **Zu geringe Pacht:** Bei teilentgeltlicher Überlassung sind die Aufwendungen in einen entgeltlichen (voller Betriebsausgabenabzug) und einen unentgeltlichen Teil (Betriebsausgabenabzug nur zu 60 %) aufzuteilen.

**Hinweis:** Auch diese Regelung soll ab dem Veranlagungszeitraum 2015 gelten. Insoweit kann es sinnvoll sein, anstehende substanzbezogene Aufwendungen (Erhaltungsaufwand) vorzuziehen.

## D. Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

### Abgeltungsteuer: Keine Werbungskosten für nachträgliche Schuldzinsen

Schuldzinsen für die Anschaffung einer im **Privatvermögen** gehaltenen wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die **auf Zeiträume nach der Veräußerung der Beteiligung** entfallen, können ab dem Jahr 2009 nicht mehr als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Dies hat der BFH entschieden.

**Sachverhalt:** Ein Steuerpflichtiger hatte eine größere GmbH-Beteiligung in 2001 mit Verlust veräußert und in diesem Zusammenhang auf die Rückzahlung eines kreditfinanzierten Gesellschafterdarlehens verzichten müssen. Nachdem er für die Jahre 2005 bis 2008 die Finanzierungskosten (Schuldzinsen) als nachträgliche Werbungskosten bei Ermittlung seiner Einkünfte aus Kapitalvermögen abgezogen hatte, versagte das Finanzamt den Werbungskostenabzug für das Jahr 2009 – und zwar zu Recht, wie der BFH in der Revision befand.

Seit Einführung der Abgeltungsteuer (ab dem Jahr 2009) ist der Abzug der **tatsächlich entstandenen Werbungskosten** für private Kapitalerträge ausgeschlossen. Das Gesetz gestattet nur noch den Abzug des **Sparer-Pauschbetrags** von 801,- Euro (1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung). Diese Regelung ist nach Auffassung des BFH **verfassungsgemäß**.

Die Vorinstanz hatte die Ansicht vertreten, dass die Regelungen zur Abgeltungsteuer **erstmalig auf nach dem 31.12.2008 zufließende Kapitalerträge** anwendbar seien, d. h. entscheidend sei allein, in welchem Jahr Kapitaleinnahmen zufließen bzw.

zufließen könnten. Da der Steuerpflichtige seine Beteiligung bereits in 2001 veräußert hatte, stünden die Schuldzinsen daher nicht im Zusammenhang mit Kapitalerträgen, die nach dem 31.12.2008 zufließen. Eine solche **einschränkende Betrachtung** wird nach der Entscheidung des BFH weder dem Wortlaut der Regelung noch den Besonderheiten der Abgeltungssteuer gerecht.

## E. Arbeitgeber

### Wichtige Informationen zum Mindestlohn

Ab 1.1.2015 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn, der **8,50 Euro je Zeitzunde** beträgt.

**Wichtige Fakten und Service-Angebote** (z. B. ein Mindestlohn-Rechner und eine Mediathek) hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf der Internetseite [www.der-mindestlohn-kommt.de](http://www.der-mindestlohn-kommt.de) bereitgestellt.

## F. Arbeitnehmer

### Verlust einer Darlehensforderung als Werbungskosten

Der Verlust einer aus einer Gehaltsumwandlung entstandenen Darlehensforderung eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber kann zu **Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit** führen, wenn die Darlehenshingabe vorrangig zur Sicherung des Arbeitsplatzes erfolgte und der Arbeitnehmer deshalb einen Darlehensverlust in Kauf genommen hat.

Gewährt ein Arbeitnehmer ein Darlehen, um Zinsen zu erwirtschaften, stehen regelmäßig die Einkünfte aus Kapitalvermögen im Vordergrund. Geht in einem solchen Fall die **Darlehensvaluta** verloren, sind Aufwendungen, die das Kapital selbst betreffen (z. B. Anschaffungskosten, Tilgungszahlungen oder der Verlust des Kapitals selbst), bei der **Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen** grundsätzlich nicht abziehbar.

Der Verlust der Darlehensforderung kann allerdings als **Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit** zu berücksichtigen sein, wenn der Arbeitnehmer das Risiko des Darlehensverlusts aus beruflichen Gründen bewusst auf sich genommen hat und die Erzielung von Zinsen nicht im Vordergrund stand.

**Hinweis:** Dass ein außenstehender Dritter, insbesondere eine Bank, dem Arbeitgeber kein Darlehen mehr gewährt hätte, ist lediglich ein Indiz für eine beruflich veranlasste Darlehenshingabe, nicht aber unabdingbare Voraussetzung für den Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit.

## G. Allgemeine Hinweise

### Verzinsung von Steueransprüchen: Zinssatz steht nicht auf dem Prüfstand

Ungeachtet des niedrigen Zinsniveaus plant die Bundesregierung **keine Änderung des Zinssatzes für die Verzinsung von Steueransprüchen**. Der monatliche Zinssatz von 0,5 % hat sich trotz des über die Jahrzehnte wechselnden Zinsniveaus in mehr als 50 Jahren Praxis bewährt, heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE.

Da der Zinslauf der Nachzahlungs- und Erstattungszinsen erst nach Ablauf einer **15-monatigen Karenzzeit** beginnt und es keine Zinseszinsen gibt, liegt der **effektive Zinssatz** deutlich unter 6 % pro Jahr, so die Bundesregierung.

**Hinweis:** Erst kürzlich hatte sich auch der BFH mit dieser Thematik beschäftigt und die Auffassung vertreten, dass der Zinssatz jedenfalls für den Verzinsungszeitraum vom 11.11.2004 bis 21.03.2011 **nicht verfassungswidrig** sei.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Für Rückfragen oder eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayern Treuhand  
Obermeier & Kilger KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft